

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. November 1868.

8.

Gesetz vom 25. October 1868,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

womit Abänderungen der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Istrien vom 10. Juli 1863
bezüglich auf die Vereinigung oder Trennung von Ortsgemeinden und die Verwaltung des
Vermögens der Steuergemeinden getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

§. 1.

Von der Bestimmung des §. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863, wornach
eine Vereinigung von Gemeinden wider deren Willen nicht stattfinden darf, hat es abzukommen.

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden, welche einzeln die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, können im Wege eines Landesgesetzes auch ohne ihre Zustimmung in Eine Ortsgemeinde vereinigt werden.

§. 3.

Die im §. 3 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 vorgesehene Trennung einer vereinigten Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn jede der auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht nur des selbstständigen, sondern auch des übertragenen Wirkungskreises besitzt.

§. 4.

Jede Steuergemeinde behält ihr Eigenthum, sowie die Benützung und den Genuß ihrer Gemeindegüter. Ueber Einwilligung des Landesauschusses besorgt die Steuergemeinde außerdem selbst die Verwaltung ihres Eigenthumes und ihrer Renten, vorausgesetzt, daß ein Drittheil der Wahlberechtigten darum einschreitet, und dieses Einschreiten durch die zustimmende Aeußerung der mehr als die Hälfte der directen Steuern der Steuergemeinde zahlenden Wähler bekräftigt würde.

Zu diesem Behufe wählt sie einen eigenen Verwaltungsrath, welcher in Gemeinden mit weniger als 100 Wahlberechtigten aus 6, und mit weniger als 200 Wahlberechtigten aus 9, mit 200 oder mehr Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern (Verwaltern) besteht. Die Verwalter wählen aus ihrer Mitte den Obmann (Gemeindeagenten), welcher in Fällen der Verhinderung durch einen der Verwalter in der im §. 18 der Gemeindeordnung bestimmten Reihenfolge vertreten wird.

Jedem Wähler der Steuergemeinde bleibt es freigestellt gegen die vom Landesauschusse bewilligte oder verweigerte Selbstverwaltung des Gemeindecigenthums den Recurs an den Landtag, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu ergreifen.

§. 5.

Den Gemeindeagenten und den Verwaltern kommen bezüglich des Eigenthumes der Steuergemeinde die nämlichen Rechte und Verpflichtungen zu, welche dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindeauschusse bezüglich des Eigenthums der Ortsgemeinde zukommen.

Es kann jedoch der Verwaltungsrath Zuschläge nur nach Bedeckung des der Ortsgemeinde schuldigen Antheiles und nur, in soweit mit Inbegriff des letzteren das gesetzliche Maß nicht überschritten ist, umlegen (§. 78 der Gemeindeordnung).

Die Nutzungen des besonderen Eigenthums der Steuergemeinde kommen ihr selbst zu Gute, sowie ihr die Kosten für Zwecke, die ihr ausschließendes Interesse betreffen, zur Last fallen (§§. 11, 69, 70, 71 der Gemeindeordnung).

Dies darf jedoch ihre Concurrenzpflicht gegen die Ortsgemeinde, welcher sie zugewiesen ist, in Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse nicht beirren.

§. 6.

Zur Vernehmung der Geschäfte kann sich der Verwaltungsrath des Amtspersonals der Ortsgemeinde bedienen und ebenso kann seinerseits der Gemeinde-Vorsteher in Geschäften, welche die Ortsgemeinde angehen, die Unterstützung des Gemeindeagenten innerhalb der Grenzen der Steuergemeinde in Anspruch nehmen (§. 51 der Gemeindeordnung).

§. 7.

Der Vorsteher der Ortsgemeinde (Podestà) hat das Recht den Versammlungen des Verwaltungsrathes der Einzelgemeinde beizuwohnen, oder hiezu ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung oder einen Gemeindebeamten zu delegiren, zu welchem Zwecke der Gemeindeagent oder sein Stellvertreter den Gemeindevorsteher rechtzeitig von dem Tage und der Stunde jeder Versammlung in Kenntniß zu setzen haben wird. In jedem Falle hat der Obmann (Gemeindeagent) die Pflicht, innerhalb acht Tagen die vom Verwaltungsrathe in jeder Versammlung gefaßten Beschlüsse dem Vorsteher der Ortsgemeinde mitzutheilen, welsch' Letzterer die Ausführung eines Beschlusses, den er den bestehenden Gesetzen widerstreitend, oder der Gemeinde nachtheilig erachtet, unverzüglich zu sistiren und gleichzeitig darüber die Entscheidung des Landes-Ausschusses einzuholen hat.

Jeder Beschluß, der dem Gemeindevorsteher in dieser Weise nicht zur Kenntniß gebracht worden ist, kann nicht zur Ausführung kommen, insoweit diese Unterlassung entgegensteht.

§. 8.

Alle in der Gemeinde und in der Gemeindevahlordnung vom 10. Juli 1863 enthaltenen Vorschriften und Normen gelten auch für die Steuergemeinden, insoweit sie auf diese anwendbar sind.

§. 9.

Die nämlichen Bestimmungen haben auch für den Fall der im §. 2 der Gemeindeordnung vorgegedachten freiwilligen Vereinigung zweier oder mehrerer Ortsgemeinden in Eine Ortsgemeinde Anwendung zu finden, in soweit nicht in dem vorausgegangenen Uebereinkommen in Ansehung des Vermögens und Einkommens der Einzelgemeinde etwas Anderes verabredet worden ist.

Göbölö, den 25. October 1868.

Franz Josef m. p.

Giskra m. p.

Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei in Triest vom 10. November 1868,

betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1868.

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 4. November 1868, womit zur Ergänzung des Heeres im Jahre 1868 eine Rekrutenaushebung von 56,548 angeordnet wurde, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von diesem Contingente auf das österr.-illyr. Küstenland

1519 Mann entfallen und daß die Stellung in den einzelnen Stellungenbezirken nach der früher bestandenen politischen Bezirkseinteilung in nachfolgender Reihenfolge stattfinden wird:

A. in Görz-Gradisca

| | | |
|---------------------|----------|----------------------------------|
| am 16. | November | in Monfalcone, |
| „ 18. | „ | „ Cervignano, |
| „ 20. | „ | „ Gradisca, |
| „ 21. | „ | „ Cormons, |
| „ 23. u. 24. | „ | „ Görz für die Bezirks-Umgebung, |
| „ 25. | „ | „ Görz für die Stadt, |
| „ 27. | „ | „ Canale, |
| „ 30. | „ | „ Flitsch, |
| „ 2. u. 3. December | „ | „ Tolmein, |
| „ 5. | „ | „ Kirchheim, |
| „ 9. | „ | „ Haidenschaft, |
| „ 11. | „ | „ Comen, |
| „ 14. | „ | „ Sefana. |

B. in Istrien

| | | |
|---------------|----------|----------------|
| am 16. | November | in Pinguente, |
| „ 18. | „ | „ Capodistria, |
| „ 20. | „ | „ Pirano, |
| „ 23. | „ | „ Buje, |
| „ 25. | „ | „ Montona, |
| „ 27. | „ | „ Parenzo, |
| „ 30. | „ | „ und |
| „ 1. December | in | Pisino, |
| „ 3. | „ | „ Albona, |
| „ 5. | „ | „ Dignano, |
| „ 7. | „ | „ Rovigno, |
| „ 9. | „ | „ Pola, |
| „ 12. | „ | „ Lussin, |
| „ 14. | „ | „ Cherso, |
| „ 16. | „ | „ Beglia, |
| „ 16. | „ | „ Castelnuovo, |
| „ 18. | „ | „ Bolosca. |

C. in Triest

am 21. und 22. December.

Moering, F. M. L.